

Frau  
Präsidentin des Nationalrates  
Doris Bures  
Parlament  
1017 Wien

GZ: BMG-11001/0309-I/A/15/2015

Wien, am 5. November 2015

Sehr geehrte Frau Präsidentin!

Ich beantworte die an mich gerichtete schriftliche parlamentarische **Anfrage Nr. 6429/J der Abgeordneten Gerald Loacker, Kollegin und Kollegen** nach den mir vorliegenden Informationen wie folgt:

Zur vorliegenden parlamentarischen Anfrage wurde eine Stellungnahme des Hauptverbandes der österreichischen Sozialversicherungsträger eingeholt, die den nachstehenden Ausführungen zugrunde liegt.

**Fragen 1, 5 und 18:**

- *Wie hat sich die Zahl der Rehabilitations-, Kur- bzw. Erholungsaufenthalte in Österreich in den vergangenen zehn Jahren entwickelt? (aufgeschlüsselt nach Sozialversicherungsträgern, getrennt nach den Kategorien des Hauptverbands Rehabilitation, Kurheilverfahren, Erholung, Genesung und Landaufenthalt)*
- *Wie hat sich die Zahl der gestellten Anträge auf einen Rehabilitations-, Kur- bzw. Erholungsaufenthalt sowie die Bewilligungsquote in den letzten zehn Jahren entwickelt? (aufgeschlüsselt nach Sozialversicherungs-Trägern, getrennt nach den Kategorien des Hauptverbands Rehabilitation, Kurheilverfahren, Erholung, Genesung und Landaufenthalt)*
- *In wie vielen Fällen wurde in den vergangenen zehn Jahren ein Rehabilitations-, Kur- bzw. Erholungsaufenthalt im Ausland von der Sozialversicherung finanziert? (aufgeschlüsselt nach Sozialversicherungs-Trägern, getrennt nach den Kategorien des Hauptverbands Rehabilitation, Kurheilverfahren, Erholung, Genesung und Landaufenthalt)*

Dazu verweise ich auf die beiliegenden Tabellen (Beilagen 1 bis 10), die vom Hauptverband der österreichischen Sozialversicherungsträger zur Verfügung gestellt wurden.

Der Hauptverband erläutert dazu weiter, dass eine detailliertere Darstellung nicht möglich ist, da die entsprechenden Daten in der gewünschten Gliederung nicht in elektronisch auswertbarer Form vorliegen und weist darauf hin, dass Auswertungen daher in der zur Verfügung stehenden Zeit nicht und auch darüber hinaus nur mit einem nicht vertretbar hohen Aufwand möglich sind.

### **Frage 2:**

- *Wie hat sich die durchschnittliche Dauer der Rehabilitations-, Kur- bzw. Erholungsaufenthalte in den vergangenen zehn Jahren entwickelt? (aufgeschlüsselt nach Sozialversicherungs-Trägern, getrennt nach den Kategorien des Hauptverbands Rehabilitation, Kurheilverfahren, Erholung, Genesung und Landaufenthalt)*

Dazu führt der Hauptverband in seiner Stellungnahme Folgendes aus:

*„Die Dauer der Rehabilitations-, Kur- und Erholungsmaßnahmen ist in den §§ 6 ff der Richtlinien für die Erbringung von Leistungen im Rahmen der Rehabilitation sowie von Leistungen im Rahmen der Festigung der Gesundheit und der Gesundheitsvorsorge (RRK 2005; avsv Nr. 114/2005 i.d.g.F.) festgelegt.*

*Die Daten sind nur zum Teil in elektronisch auswertbarer Form vorhanden. Auswertungen können daher in der zur Verfügung stehenden Zeit nicht und auch darüber hinaus nur mit einem nicht vertretbar hohen Aufwand durchgeführt werden.“*

### **Fragen 3, 4, 6 bis 12 sowie 15 und 16:**

- *Wie haben sich die Gesamtkosten der Rehabilitations-, Kur- bzw. Erholungsaufenthalte in den vergangenen zehn Jahren entwickelt? (aufgeschlüsselt nach Sozialversicherungsträgern, getrennt nach den Kategorien des Hauptverbands Rehabilitation, Kurheilverfahren, Erholung, Genesung und Landaufenthalt sowie getrennt nach medizinischen Kosten, Aufenthaltskosten, etc.)*
- *Welchen Anteil ergeben diese Kosten an den gesamten Ausgaben des jeweiligen Sozialversicherungs-Trägers in den letzten zehn Jahren? (aufgeschlüsselt nach Sozialversicherungs-Trägern, getrennt nach den Kategorien des Hauptverbands Rehabilitation, Kurheilverfahren, Erholung, Genesung und Landaufenthalt)*
- *Wie viele Versicherte pro Geburtsjahrgang stellten in den vergangenen zehn Jahren einen Antrag auf Rehabilitations-, Kur- bzw. Erholungsaufenthalt? (aufgeschlüsselt nach Sozialversicherungs-Trägern, getrennt nach den Kategorien des Hauptverbands Rehabilitation, Kurheilverfahren, Erholung, Genesung und Landaufenthalt)*

- *Wie viele Versicherte nahmen in den letzten zehn Jahren mehr als einmal im Rahmen des Sozialversicherungssystems einen Rehabilitations-, Kur- bzw. Erholungsaufenthalt in Anspruch? (aufgeschlüsselt nach Sozialversicherungsträgern, getrennt nach den Kategorien des Hauptverbands Rehabilitation, Kurheilverfahren, Erholung, Genesung und Landaufenthalt)*
- *Wie viele Personen, die eine Leistung aus der Pensionsversicherung erhalten, nahmen in den letzten zehn Jahren einen Rehabilitations-, Kur- bzw. Erholungsaufenthalt in Anspruch? (aufgeschlüsselt nach Sozialversicherungsträgern, getrennt nach den Kategorien des Hauptverbands Rehabilitation, Kurheilverfahren, Erholung, Genesung und Landaufenthalt)*
- *Wie viele Personen, die eine Leistung aus der Arbeitslosenversicherung erhalten, nahmen in den letzten zehn Jahren einen Rehabilitations-, Kur- bzw. Erholungsaufenthalt in Anspruch? (aufgeschlüsselt nach Sozialversicherungsträgern, getrennt nach den Kategorien des Hauptverbands Rehabilitation, Kurheilverfahren, Erholung, Genesung und Landaufenthalt)*
- *Wie viele Personen, die eine Leistung aus der Mindestsicherung erhalten, nahmen in den letzten zehn Jahren einen Rehabilitations-, Kur- bzw. Erholungsaufenthalt in Anspruch? (aufgeschlüsselt nach Sozialversicherungsträgern, getrennt nach den Kategorien des Hauptverbands Rehabilitation, Kurheilverfahren, Erholung, Genesung und Landaufenthalt)*
- *Wie viele Personen, die eine Leistung aus dem Pflegegeld erhalten, nahmen in den letzten zehn Jahren einen Rehabilitations-, Kur- bzw. Erholungsaufenthalt in Anspruch? (aufgeschlüsselt nach Sozialversicherungsträgern, getrennt nach den Kategorien des Hauptverbands Rehabilitation, Kurheilverfahren, Erholung, Genesung und Landaufenthalt)*
- *Wie viele Personen, die eine Leistung aus einem öffentlich-rechtlichem Dienstverhältnis (z.B. Ruhebezug, etc.) erhalten, nahmen in den letzten zehn Jahren einen Rehabilitations-, Kur- bzw. Erholungsaufenthalt in Anspruch? (aufgeschlüsselt nach Sozialversicherungsträgern, getrennt nach den Kategorien des Hauptverbands Rehabilitation, Kurheilverfahren, Erholung, Genesung und Landaufenthalt)*
- *Wie haben sich die antragsrelevanten Diagnosen zur Bewilligung eines Rehabilitations-, Kur- bzw. Erholungsaufenthalts in den vergangenen zehn Jahren entwickelt? (absolute Zahlen, aufgeschlüsselt nach Sozialversicherungsträgern, getrennt nach den Kategorien des Hauptverbands Rehabilitation, Kurheilverfahren, Erholung, Genesung und Landaufenthalt sowie den jeweiligen Diagnosen)*
- *In wie vielen Fällen wurden in den vergangenen zehn Jahren mehr als einmal Rehabilitations-, Kur- bzw. Erholungsaufenthalte aufgrund derselben Diagnose bewilligt?*

Zu diesen Fragen weist der Hauptverband in seiner Stellungnahme darauf hin, dass diese Daten nicht bzw. nur zum Teil in elektronisch auswertbarer Form vorhanden sind und Auswertungen daher in der zur Verfügung stehenden Zeit nicht und auch

darüber hinaus nur mit einem nicht vertretbar hohen Aufwand durchgeführt werden können.

**Fragen 13 und 14:**

- *Welche Maßnahmen ergreift das BMG, um einen möglichen Missbrauch von Rehabilitations-, Kur- bzw. Erholungsaufenthalten als "Zusatzurlaub" zu vermeiden?*
- *Welche Maßnahmen ergreift das BMG, um Rehabilitations-, Kur- bzw. Erholungsaufenthalte bei Personen zu fördern, bei denen eine solche Maßnahme medizinisch in jedem Fall anzuraten ist?*

Ich darf daran erinnern, dass das Leistungsrecht der gesetzlichen Sozialversicherung von den Versicherungsträgern eigenverantwortlich im Rahmen der ihnen vom Gesetzgeber eingeräumten Selbstverwaltung vollzogen wird. Dies schließt auch die Befugnis, aber auch die Verpflichtung mit ein, entsprechend den rechtlichen Möglichkeiten darauf zu achten, dass sozialversicherungsrechtliche Leistungen in einer Weise in Anspruch genommen werden, die einerseits der Verwirklichung des Zweckes des Sozialversicherungssystems – hier insbesondere der Wiederherstellung und Festigung der Gesundheit – durch ökonomischen Mitteleinsatz dient und die andererseits explizit der Verschwendung von Ressourcen entgegenwirkt. Diese Aufgabe für den Bereich der gesetzlichen Sozialversicherung an sich zu ziehen, kommt meinem Ressort nicht zu.

Ich verweise daher auch zu diesen Fragen auf die Ausführungen des Hauptverbandes, der dazu Folgendes mitteilte:

*„Die Voraussetzungen für die Bewilligung von medizinischen Maßnahmen der Rehabilitation in der Krankenversicherung sowie von Maßnahmen der Krankenversicherungsträger zur Festigung der Gesundheit (Kur- und Erholungsaufenthalte) sind gesetzlich festgelegt (vgl. §§ 154a und 155 ASVG). Kur- und Erholungsaufenthalte sind freiwillige Leistung[en] der Krankenversicherungsträger, die nach pflichtgemäßem Ermessen gewährt werden. Die Entscheidung, ob ein Antrag bewilligt wird, trifft der Chefarzt des jeweiligen Trägers. Im Rahmen des Aufenthaltes ist je nach Indikation eine Mindestanzahl an Behandlungen verpflichtend zu absolvieren. Gemäß § 11 Abs. 3 für die Erbringung von Leistungen im Rahmen der Rehabilitation sowie von Leistungen im Rahmen der Festigung der Gesundheit und der Gesundheitsvorsorge RRK 2005 ist für Heilverfahren in Kuranstalten (Kur- und Erholungsaufenthalte) eine Einschränkung auf grundsätzlich zwei Aufenthalten innerhalb von fünf Jahren normiert. Sofern es medizinisch indiziert ist, sind innerhalb von fünf Jahren auch mehr als zwei Aufenthalte möglich. Vertragspartner der Krankenversicherungsträger – insbesondere Ärzte – werden regelmäßig über diese Möglichkeiten informiert.“*

Grundsätzlich ist nicht in Zweifel zu ziehen, dass die Versicherungsträger ihre diesbezüglichen Pflichten in hinreichendem Umfang wahrnehmen.

**Frage 17:**

- *In wie vielen Fällen wurde in den vergangenen zehn Jahren eine Begleitung während des Rehabilitations-, Kur- bzw. Erholungsaufenthalts von der Sozialversicherung finanziert? (aufgeschlüsselt nach Sozialversicherungs-Trägern, getrennt nach den Kategorien des Hauptverbands Rehabilitation, Kurheilverfahren, Erholung, Genesung und Landaufenthalt)*

Dazu verweise ich auf die beiliegende Tabelle (Beilage 11), die vom Hauptverband zur Verfügung gestellt wurde. Dieser weist ergänzend darauf hin, dass darüber hinaus die Daten nicht elektronisch auswertbar zur Verfügung stehen und eine detaillierte Auswertung daher in der zur Verfügung stehenden Zeit nicht und auch darüber hinaus nur mit einem nicht vertretbar hohen Aufwand möglich ist.

**Frage 19:**

- *In wie vielen Fällen wurden in den vergangenen zehn Jahren für Rehabilitations-, Kur- bzw. Erholungsaufenthalte Selbstbeteiligungen für die Patient/inn/en auferlegt? Welche Personengruppen wurden von Selbsthalten ausgenommen? (aufgeschlüsselt nach Sozialversicherungs-Trägern, getrennt nach den Kategorien des Hauptverbands Rehabilitation, Kurheilverfahren, Erholung, Genesung und Landaufenthalt)*

Dazu teilte der Hauptverband Folgendes mit:

*„Die Anzahl der Fälle kann nicht bekanntgegeben werden. Die Daten sind in elektronisch auswertbarer Form nicht vorhanden. Auswertungen können in der zur Verfügung stehenden Zeit nicht und auch darüber hinaus nur mit einem nicht vertretbar hohem Aufwand durchgeführt werden.*

*Hinsichtlich der Ausnahmen von Selbsthalten wird auf die Richtlinien für die Befreiung von Zuzahlungen bei Maßnahmen der Rehabilitation 2005 (RBZRehab 2005; avsv Nr. 146/2005 i.d.g.F.) verwiesen.“*

**Fragen 20 und 21:**

- *Auf welcher gesetzlichen Grundlage spricht der Hauptverband der Sozialversicherung im Formular "-Antrag auf Rehabilitations-, Kur- und Erholungsaufenthalt-" von "Erholungsaufenthalt"? Wie definiert das BMG bzw. der Hauptverband die Maßnahmen "Rehabilitation", "Kurheilverfahren", "Erholung", "Genesung" und "Landaufenthalt"?*
- *Inwiefern grenzt das BMG bzw. der Hauptverband der Sozialversicherung diese einzelnen Maßnahmen vom regulären Erholungsurlaub gemäß Urlaubsgesetz ab? (getrennt nach den Kategorien des Hauptverbands Rehabilitation, Kurheilverfahren, Erholung, Genesung und Landaufenthalt)*

Der Hauptverband nimmt dazu Stellung wie folgt:

*„Die gesetzlichen Grundlagen für den Begriff „Erholungsaufenthalt“ finden sich in § 155 Abs. 2 Z 2 ASVG („Unterbringung in Genesungs- und Erholungsheimen“) sowie in § 307d Abs. 2 Z 2 ASVG („Unterbringung in einem Erholungsheim“). In den sozialversicherungsrechtlichen Sondergesetzen gibt es entsprechende Parallelbestimmungen.*

*Hinsichtlich der Definition der einzelnen Begriffe ist auf die gesetzlichen Bestimmungen (§§ 154a und 155 ASVG; § 172 Abs. 2 und § 189 Abs. 2 ASVG; §§ 300 ff und § 307d ASVG bzw. entsprechende Parallelbestimmungen in den Sondergesetzen) sowie die Richtlinien für die Erbringung von Leistungen im Rahmen der Rehabilitation sowie von Leistungen im Rahmen der Festigung der Gesundheit und der Gesundheitsvorsorge (RRK 2005; avsv Nr. 114/2005 i.d.g.F.) hinzuweisen.*

*Auch die Abgrenzung vom regulären Erholungsurlaub gemäß Urlaubsgesetz ergibt sich auf Basis der genannten rechtlichen Grundlagen und der sich daraus ergebenden Voraussetzungen und medizinischen Erforderlichkeiten.“*

**Frage 22:**

- *Erstellt das BMG Gesamtkostenpläne, um den finanziellen Nutzen von Rehabilitations-, Kur- bzw. Erholungsaufenthalten für das Gesundheitssystem abzuschätzen? Wenn ja, wo sind diese einsehbar?*

Nein. Ich darf auch in diesem Zusammenhang auf meine grundsätzlichen Ausführungen zu den Fragen 13 und 14 verweisen.

**Frage 23:**

- *Plant das BMG eine Einbindung der im Gesundheits-Zielsteuerungsvertrag vorgesehenen wohnortnahen Gesundheitszentren als Kompetenzzentren zur Diagnose bezüglich Rehabilitations-, Kur- bzw. Erholungsaufenthalt? Wenn ja, wann ist mit einer Umsetzung zu rechnen? Wenn nein, warum nicht?*

Die im Bundes-Zielsteuerungsvertrag vorgesehenen multiprofessionellen und interdisziplinären Versorgungsformen in der ambulanten Versorgung haben insbesondere das Ziel, Patientinnen und Patienten möglichst umfassend und kontinuierlich zu betreuen. Daher wird auch die Einbindung dieser Versorgungsformen in die Diagnosestellung bezüglich Rehabilitations-, Kur- bzw. Erholungsaufenthalt in die Überlegungen einfließen.

**Frage 24:**

- *Mit welcher Begründung werden Vorsorgeprogramme bei Leiden wie z.B. Bluthochdruck oder Übergewicht nicht ambulant durchgeführt, sondern stationär über mehrere Wochen? Inwiefern kann dadurch eine Veränderung der Lebensgewohnheiten im Alltag erreicht werden?*

Dazu teilt der Hauptverband mit, dass Lebensstilinterventionen – beispielsweise im Zuge der Vorsorgeuntersuchung – für Personen mit spezifischen Risiken im Rahmen der Prävention auch ambulant durchgeführt werden.

**Fragen 25 und 26:**

- *Auf welche Weise stellt das BMG die Qualität der Rehabilitations-, Kur- bzw. Erholungsaufenthalte sicher? Entsprechend welcher Kriterien werden die jeweiligen Orte und Institutionen seitens des Hauptverbands der Sozialversicherung, der Sozialversicherungs-Träger oder des BMG geprüft?*
- *Welche wöchentlichen Stundenzahlen sind während eines Rehabilitations-, Kur- bzw. Erholungsaufenthalts für explizit gesundheitsfördernde Maßnahmen vorgesehen? Sind diese einheitlich vorgeschrieben? (aufgeschlüsselt nach Sozialversicherungs-Trägern, getrennt nach den Kategorien des Hauptverbands Rehabilitation, Kurheilverfahren, Erholung, Genesung und Landaufenthalt)*

Zu Frage 25 darf ich grundsätzlich auf meine Ausführungen zu den Fragen 13 und 14 verweisen.

Der Hauptverband führt zu diesen Fragen Folgendes aus:

*„In den Verträgen mit Kuranstalten und Rehabilitationseinrichtungen ist für die Indikation ein Leistungsprofil sowie die Struktur-, Prozess- und Ergebnisqualität umfangreich normiert. Die Pensionsversicherungsanstalt (PVA) als hauptsächlich betroffener Versicherungsträger führt im Einvernehmen und mit Beteiligung der anderen Träger federführend auf Basis eines strukturierten Qualitätsmanagements Vertragspartnerkontrollen durch. Dabei ist die Wahrung der Objektivität oberstes Prinzip. Es werden für jede geprüfte Einrichtung ein ausführlicher interner Bericht, eine zusammenfassende Darstellung für die Führungskräfte und ein Empfehlungsbericht für die jeweilige Einrichtung erstellt.“*

**Frage 27:**

- *Wie misst das BMG bzw. der Hauptverband der Sozialversicherung sowie der jeweilige Sozialversicherungs-Träger den Erfolg von Rehabilitations-, Kur- bzw. Erholungsaufenthalten? Auf welchen gesundheitsökonomischen Fakten basiert die derzeitige Bewilligungspraxis? (ggf. getrennt nach Sozialversicherungs-Trägern, getrennt nach den Kategorien des Hauptverbands Rehabilitation, Kurheilverfahren, Erholung, Genesung und Landaufenthalt)*

Der Hauptverband teilt dazu mit, dass in den Verträgen mit Kuranstalten und Rehabilitationseinrichtungen auch standardisierte Entlassungsberichte vorgesehen

sind, die für die Messung der Ergebnisqualität herangezogen werden, und ergänzend auch Patientenfragebögen ausgewertet werden. Wie der Hauptverband weiter ausführt, gelten Maßnahmen dann als erfolgreich, wenn der im Gesetz genannte medizinische, soziale bzw. berufliche Zweck erreicht wird (Festigung der Gesundheit, Sicherung/Erleichterung des Erfolges der Krankenbehandlung, etc.).

Im Übrigen darf ich auch hier auf meine grundsätzlichen Ausführungen zu den Fragen 13 und 14 verweisen.

Die Stellungnahme der AUVA ist zur ergänzenden Information beigeschlossen (Beilage 12).

Dr.<sup>in</sup> Sabine Oberhauser

### Beilage

|   |  |  |
|---|--|--|
| Signaturwert  | nwf0WB8hh+yo4VptaOArTxYByaZkgnpJhdhaXF/PSKGk4Y5CeE5UZxN69BlzvKxVE3JL0TFokydWP59YC4BTfzBAKy8683Syo5mEK2DVLjmF36MoJ9Ohtdz23/9psiQufpDSnLYQjE1HQul1zhluMa2ZkepvvrBmlFzH1gev/KM= |  |
|  | Unterzeichner  | serialNumber=756257306404,CN=Bundesministerium f. Gesundheit,O=Bundesministerium f. Gesundheit,C=AT                              |
|   | Datum/Zeit   | 2015-11-06T08:04:24+01:00  |
|   | Aussteller-Zertifikat  | CN=a-sign-corporate-light-02,OU=a-sign-corporate-light-02,O=A-Trust Ges. f. Sicherheitssysteme im elektr. Datenverkehr GmbH,C=AT |
|   | Serien-Nr.   | 540369   |
|   | Parameter  | etsi-bka-moa-1.0   |
| Hinweis   | Dieses Dokument wurde amtssigniert.  |  |
| Prüfinformation   | Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur finden Sie unter: <a href="http://www.signaturpruefung.gv.at">http://www.signaturpruefung.gv.at</a>                    |  |